

**Blasmusikverband
Kaiserstuhl – Tuniberg e.V.**

Sitz: Breisach am Rhein

Satzung

genehmigt am

28. Februar 2015

FR-Munzingen

Inhaltsverzeichnis Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Zweck und Ziele

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Aufnahme

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Datenschutz

§ 9 Organe

§ 10 Hauptversammlung

§ 11 Präsidium

§ 12 Wahlen, Abstimmungen und besondere Bestimmungen für die Organe

§ 13 Seniorenblasorchester ; Verbandsblasorchester

§ 14 Vergütungen für die Verbandstätigkeit

§ 15 Kassenprüfung

§ 16 Ehrungen

§ 17 Satzungsänderungen

§ 18 Auflösung des Verbandes

§ 19 In-Kraft-Treten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen "Blasmusikverband Kaiserstuhl – Tuniberg e. V." und hat seinen Sitz in Breisach am Rhein .
2. Der Blasmusikverband Kaiserstuhl-Tuniberg e.V. ist der freiwillige Zusammenschluss von Musikvereinen, Musikkapellen und Musikgruppen, sowie Orchestervereinigungen.
3. Der Verband ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg im Breisgau (VR 290124)eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verband dient der Förderung der Kunst und Kultur.
2. Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt der Verband folgende Aufgaben wahr:
 - a) Lehrgänge für Dirigenten, MusikerInnen und Jungmusiker
 - b) die Durchführung von Kritik- und Wertungsspielen sowie anderen Veranstaltungen, die geeignet sind, das musikalische Wirken und die kameradschaftliche Verbundenheit der Mitgliedsvereine untereinander zu fördern.
 - c) die Durchführung von musikalischen und jugendpflegerischen Veranstaltungen für die Jungmusiker
 - d) die Vermittlung geeigneter Musikliteratur

- e) die Vermittlung von Kenntnissen für die zeitgemäße Führung der Mitgliedsvereinigungen
 - f) die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitgliedsvereinigungen gegenüber Behörden, Institutionen und der Öffentlichkeit
 - g) die Förderung internationaler Begegnungen
 - h) die Darstellung der musikalischen und jugendpflegerischen Arbeit des Verbandes und seiner Mitgliedsvereinigungen in der Öffentlichkeit.
3. Der Verband wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Blasmusikverband verfolgt ausschließlich und unmittelbare gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

3. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an die Stadt Breisach, die es ausschließlich und unmittelbar für die satzungsmäßigen Zwecke des Verbandes zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verband gehören an:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

2. Ordentliche Mitglieder sind Musikvereine, Musikkapellen und Musikgruppen sowie Orchestervereinigungen, die ausschließlich oder überwiegend die Blasmusik pflegen.

3. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben des Verbandes ideell und materiell fördern.

4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verband besondere Verdienste erworben haben und vom Verbandspräsidium zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verband bedarf eines schriftlichen Antrages beim Präsidium. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Mit der Aufnahme in den Verband anerkennt das Mitglied diese Satzung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.

2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er ist mindestens 3 Monate vorher dem Präsidium gegenüber schriftlich zu erklären.

3. Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Anmahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen, oder durch ihre Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Verbandes schädigen, können durch das Präsidium ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Präsidiums Einspruch einlegen, über den die Hauptversammlung entscheidet.

4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verband.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht:

a) nach den Bestimmungen dieser Satzung an Verbandsversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen

b) sich an allen Verbandsveranstaltungen zu beteiligen und sämtliche ausgeschriebenen materiellen und ideellen Leistungen des Verbandes wahrzunehmen

c) sich kostenlos von den zuständigen Organen des Verbandes in satzungsgemäßen Angelegenheiten beraten zu lassen

d) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Musiker und andere Personen zu beantragen, die durch den Verband verliehen oder vermittelt werden sollen

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Verbandes zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Verbandes durchzuführen.

3. Alle ordentlichen und fördernden Mitglieder entrichten den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag.

Ehrenmitglieder sind von den Pflichtbeiträgen befreit

§ 8 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verband personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem verbandseigenen EDV-System gespeichert.

2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verband grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Verbandszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

3. Die Mitgliedsvereine des Blasmusikverbandes Kaiserstuhl – Tuniberg sind verpflichtet, die Daten ihrer Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.

4. Der Verband macht besondere Ereignisse des Verbandslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Verband Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

5. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Verband gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

6. Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 9 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Hauptversammlung
2. das Präsidium

§ 10 Hauptversammlung

1. Zur Hauptversammlung sind vom Präsidium nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder, mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 3 Wochen vor Beginn schriftlich einzuladen

- a) die Mitglieder des Präsidiums
- b) die ordentlichen Mitglieder, wobei auf jeden Mitgliedsverein drei Stimmen entfallen. Nur Anwesende können abstimmen
- c) Fördernde und Ehrenmitglieder nehmen beratend, aber ohne Stimmrecht an der Hauptversammlung teil.

2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der vertretenen Mitglieder.

3. Die Hauptversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl des Präsidiums
- b) Entgegennahme der Geschäftsberichte
- c) Entlastung des Präsidiums
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

- e) Änderung der Satzung
 - f) Entscheidung über Einsprüche gegen Ausschluss eines Mitglieds
 - g) Auflösung des Verbands
4. Über die Hauptversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer bzw. Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
- a) dem Präsidenten / der Präsidentin
 - b) dem Stellvertreter /der Stellvertreterin
 - c) dem Schriftführer / der Schriftführerin
 - d) dem Rechner / der Rechnerin
 - e) dem Verbandsdirigenten / der VerbandsdirigentIn
 - f) dem Verbandsjugendleiter / der Verbandsjugendleiterin
 - g) den Bezirksobmännern/ den Bezirksobfrauen
 - h) dem Präsidium der Bläserjugend
 - i) sonstige Sachgebiete (wie z.B. Medienbeauftragte(r); EDV-Meldungsbeauftragte(r))

Alternativ können auf Beschluss der Hauptversammlung die o.g. Positionen mit jeweils zwei gleichberechtigten Personen besetzt werden.

2. Das Präsidium beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes und der laufenden Verwaltung, soweit nicht die Hauptversammlung zuständig ist. Das Präsidium ist berechtigt, jedes seiner Mitglieder bei vorzeitigem Ausscheiden bis zur nächsten Hauptversammlung zu ersetzen.
3. Vorstand des Verbandes im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident / die Präsidentin und sein(e) Stellvertreter. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
4. Der Präsident / die Präsidentin bzw. sein(e) Stellvertreter berufen die Sitzungen des Präsidiums und der Hauptversammlung ein und leiten sie.
5. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
6. Das Präsidium kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Personen oder Ausschüssen übertragen. Die Verantwortlichkeiten des Präsidiums bzw. seiner gewählten Mitglieder dürfen dadurch jedoch nicht tangiert werden.

§ 12 Wahlen, Abstimmungen und besondere Bestimmungen für die Organe

- 1.a) Die geschäftsführenden Mitglieder (§11 Abs. 1 a- f) des Präsidiums werden von der Hauptversammlung gewählt.
- b) Die Bezirksobmänner/frauen werden in einer Bezirksversammlung von den Mitgliedern des Bezirks gewählt.

c) Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Kassenrevisoren dürfen dem Präsidium nicht angehören.

3. Bei den Wahlen haben die Mitglieder der Organe des Verbandes aus der abgelaufenen Amtszeit Stimmrecht.

4. Scheidet ein Mitglied eines Organes des Verbandes vorzeitig aus, so muss in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden.

5. Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch. Über alle Beschlüsse und Wahlen wird in allen Gremien grundsätzlich offen abgestimmt, es sei denn, auch nur ein Mitglied des Organs beantragt geheime Abstimmung.

6. Das Amt eines jeden Mitgliedes eines Organes des Verbandes wird im Allgemeinen ehrenamtlich wahrgenommen. Den Mitgliedern der Organe wird jedoch für ihren Aufwand bei der Ausübung ihres Amtes eine Entschädigung gezahlt, über deren Höhe das Präsidium beschließt.

§ 13 Seniorenblasorchester (SBO); Verbandsblasorchester (VBO)

1. Das Seniorenblasorchester dient dem Interesse, MusikerInnen aus den Mitgliedsvereinen des Blasmusikverbandes Kaiserstuhl – Tuniberg e.V. die Freude am Musizieren auch im fortgeschrittenen Alter zu ermöglichen.

2. Das Verbandsblasorchester (und seine Gruppierungen) dient dem Interesse, MusikerInnen aus den Mitgliedsvereinen des Blasmusikverbandes Kaiserstuhl – Tuniberg e.V. die Möglichkeit zu bieten, auch über die Musikvereinsgrenzen hinaus, sich musikalisch weiterzubilden.

Das Verbandsblasorchester (VBO) kann auch als Projektorchester auftreten.

3. Das SBO und das VBO sind rechtlicher und organisatorischer Bestandteil des Blasmusikverbandes Kaiserstuhl – Tuniberg e.V. und verwalten sich selbst.

§ 14 Vergütungen für die Verbandstätigkeit

1. Die Verbandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Hauptversammlung . Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

4. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbands.

5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Hauptversammlung ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbands einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind.

Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

7. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

8. Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Verbands, die von der Hauptversammlung erlassen und geändert wird.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Verbands nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben. Aufgrund eines Präsidiumsbeschlusses oder Beschluss der Hauptversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

Die Kassenprüfer sind i.d.R. ein Vertreter des Vereins, der die Hauptversammlung durchführt, und ein Vertreter des Vereins, bei dem im Vorjahr die Hauptversammlung stattfand.

§ 16 Ehrungen

Die Ehrung von aktiven Musikern und von Mitgliedern des Präsidiums erfolgt nach den Bestimmungen des Bundes Deutscher Blasmusikverbände bzw. dessen Rechtsnachfolgers.

Die Ehrennadel des Blasmusikverbandes Kaiserstuhl-Tuniberg e.V. mit Urkunde kann auf Antrag der Vereine oder auf Initiative des Verbandes bei folgenden Voraussetzungen verliehen werden:

a) an aktive Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder eines Musikvereins, die sich mindestens 10 Jahre durch besondere Tatkraft und Verdienste für die Blasmusik ausgezeichnet haben. Weitere Richtlinien bestimmt die Ehrenordnung.

b) an Personen des öffentlichen Lebens, die sich durch ihren persönlichen Einsatz besondere Verdienste um die Pflege und Erhaltung der Blasmusik erworben haben.

Die Anträge bedürfen der schriftlichen Begründung.

Über die Anträge wird innerhalb des Verbandspräsidiums entschieden.

§ 17 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Das Präsidium ist verpflichtet, bei Einladungen zur Hauptversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.

§ 18 Auflösung des Verbandes

1. Der Verband wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung aussprechen.

2. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Hauptversammlung sein.

3. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Hauptversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 19 In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde in der Hauptversammlung vom 28. Februar 2015 in Freiburg-Munzingen verabschiedet und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gleichzeitig wird die bisherige Satzung vom 8.März 1980 (Endingen a.K) außer Kraft gesetzt.

Rainer Gehri

1.Präsident